

nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Durchführungsplan ("Durchführungsplan von Johannesburg") anerkannt wurden<sup>8</sup>.

4. Wir begrüßen die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas als eine von der Afrikanischen Union geleitete, getragene und gesteuerte Initiative und erkennen an, dass sie eine ernsthafte Verpflichtung zur Verwirklichung der Bestrebungen des Kontinents darstellt, wie dies von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka abgehaltenen siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung beschlossen wurde.

5. Wir begrüßen die Selbstverpflichtung der afrikanischen Länder, wirksame und konkrete Maßnahmen zur Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas zu ergreifen, unter anderem durch die Schaffung verschiedener institutioneller Mechanismen und die Ausarbeitung von Strategien. Diese Selbstverpflichtung spiegelt die Einsicht wider, dass die Hauptverantwortung für die Durchführung der Neuen Partnerschaft bei den afrikanischen Regierungen und Völkern liegt.

6. Wir bekräftigen, dass internationale Unterstützung für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas unverzichtbar ist. Unter Anerkennung der für die Neue Partnerschaft bislang bekundeten oder gewährten Unterstützung fordern wir das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Geberländer, nachdrücklich auf, bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft Hilfe zu leisten.

7. Wir fordern den Ad-hoc-Plenarausschuss der Generalversammlung für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren auf, zu prüfen, wie die Vereinten Nationen ihre Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas gestalten und entsprechende Beschlüsse fassen werden.

### RESOLUTION 57/3

Verabschiedet auf der 20. Plenarsitzung am 27. September 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.3 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Maledi-

<sup>8</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

ven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

### 57/3. Aufnahme der Demokratischen Republik Timor-Leste in die Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Eingang* der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 23. Mai 2002, die Demokratische Republik Timor-Leste in die Vereinten Nationen aufzunehmen<sup>9</sup>,

*nach Prüfung* des Aufnahmeantrags der Demokratischen Republik Timor-Leste<sup>10</sup>,

*beschließt*, die Demokratische Republik Timor-Leste als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

### RESOLUTION 57/5

Verabschiedet auf der 31. Plenarsitzung am 16. Oktober 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.4, eingebracht von der Libysch-Arabischen Dschamahirija.

\* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisch-Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Australien, Lettland.

<sup>9</sup> A/57/258.

<sup>10</sup> A/56/953-S/2002/558, Anlage.

**57/5. Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die dazu aufrufen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und die Zusammenarbeit zu verstärken, um Probleme wirtschaftlicher und sozialer Art zu lösen,

*Kenntnis nehmend* von dem Widerstand der internationalen Gemeinschaft gegen einseitige extraterritoriale wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft aufgefordert hat, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um einseitigen extraterritorialen wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen ein Ende zu setzen,

*ernsthaft besorgt* darüber, dass nach wie vor einseitige extraterritoriale Zwangsmaßnahmen angewandt werden, die die Souveränität von Drittstaaten und die legitimen Interessen ihrer Institutionen und Einzelpersonen beeinträchtigen, was einen Verstoß gegen die Normen des Völkerrechts und die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen darstellt,

*überzeugt*, dass die rasche Beseitigung solcher Maßnahmen den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und den maßgeblichen Vorschriften des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation entspricht,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/22 vom 27. November 1996, 53/10 vom 26. Oktober 1998 und 55/6 vom 26. Oktober 2000,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 55/6<sup>11</sup>;

2. *bekräftigt*, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben und dass sie auf Grund dieses Rechts ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen *zum Ausdruck*, die einseitig verhängte extraterritoriale wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen auf den Handel und die finanzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit, einschließlich auf regionaler Ebene, haben können, weil sie den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts zuwiderlaufen und ernste Hindernisse für die Handelsfreiheit und den freien Kapitalverkehr auf regionaler und internationaler Ebene darstellen;

4. *fordert erneut* die Aufhebung einseitiger extraterritorialer Rechtsvorschriften, mit denen dem Völkerrecht zuwiderlaufende wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen gegen Unternehmen und Staatsangehörige von Drittstaaten verhängt werden;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, von einem Staat einseitig verhängte extraterritoriale wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen, die den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts zuwiderlaufen, nicht anzuerkennen oder anzuwenden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 57/6**

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 4. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.9/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Burundi, Chile, Costa Rica, Dominica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Grenada, Guatemala, Honduras, Indien, Kuba, Kuwait, Marokko, Philippinen, Senegal, Venezuela.

**57/6. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010)**

*Die Generalversammlung,*

*ingedenk* der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und namentlich ihres Bestrebens, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

*unter Hinweis* auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, "da Kriege im Geiste des Menschen entstehen, auch die Verteidigung des Friedens im Geiste des Menschen ihren Anfang nehmen muss",

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, auf ihre Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärte, und auf die Resolution 56/5 vom 5. November 2001,

*in Bekräftigung* der Erklärung über eine Kultur des Friedens<sup>12</sup> und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens<sup>13</sup>, in dem Bewusstsein, dass diese unter anderem die Grundlage für die Begehung der Dekade bilden, und in der Überzeugung, dass eine wirksame und erfolgreiche Begehung der Dekade auf der ganzen Welt eine Kultur des Friedens und

<sup>12</sup> Resolution 53/243 A.

<sup>13</sup> Resolution 53/243 B.

<sup>11</sup> A/57/179 und Add.1 und Corr.1.